

| |
|---|
| Geschäftsverzeichnismrn. 6131 und 6135 |
| Entscheid Nr. 57/2016 vom 28. April 2016 |

ENTSCHEID

In Sachen: Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 9. Mai 2014 zur Abänderung der Vorschriften über Natur und Forstwesen, erhoben von der « Alaerts-Jordens » LG und anderen und von Eddy Passchyn und der « Safacop-Coppin Fabienne » LG.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten E. De Groot und J. Spreutels, und den Richtern A. Alen, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten E. De Groot,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 3. Januar 2015 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 5. Januar 2015 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 9. Mai 2014 zur Abänderung der Vorschriften über Natur und Forstwesen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. Juli 2014): die « Alaerts-Jordens » LG, Marc Boonen, Hubertus Breukers, die « Casters-Pelssers » LG, die « Clijsters » LG, Maarten Deckers, die « Geraerts-Casters » LG, André Geerits, Erwin Geerits, die « Hendrigo » PGmbH, die « Hens Pigland » PGmbH, die « Hoeken » LG, Michael Janssen, Leon Janssen, die « Kesters Dairy DLM » LG, Geert Kesters, die « Theuwissen Annick » LG, die « Knaepenhof » PGmbH, Annie Koyen, die « Langens-Hoeve » PGmbH, die « Mevaki » PGmbH, Willy Vangeloven, Julien Pellens, Jozef Pouls, Roger Pouls, die « Pouls-Schoemans » LG, die « Quirijnen Dairy Farming » PGmbH, die « Schelfhout Graszoden » PGmbH, André Schelfhout, Karel Schroyen, Jos Segers, Eric Simons, Hugo Steensels, Mathieu Steensels, Marc Theuwissen, Xavier Tombal, Bart Vanaken, Koen Vanaken, Mathie Vanaken, die « Van Den Hout Neeroeteren » LG, Stijn Verheyen, Corneille Willems, die « A. Van Bijsterveldt » PGmbH, die « Voermans » LG und Erik Creemers, unterstützt und vertreten durch RA K. Van Wynsberge, in Gent zugelassen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 6. Januar 2015 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 7. Januar 2015 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung desselben Dekrets: Eddy Passchyn und die « Safacop-Coppin Fabienne » LG, unterstützt und vertreten durch RA J. Opsommer, in Oudenaarde zugelassen.

Diese unter den Nummern 6131 und 6135 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- Hendrik De Meulenaere, Jerry Braekevelt, Hendrik Van Immerseel, Marnix Dejaeghere und Frederik Hoornaert (in der Rechtssache Nr. 6131), unterstützt und vertreten durch RA J. Opsommer,

- der Flämischen Regierung (in den Rechtssachen Nrn. 6131 und 6135), unterstützt und vertreten durch RA B. Martel und RA K. Caluwaert, in Brüssel zugelassen.

Die klagenden Parteien haben Erwiderungsschriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 13. Januar 2016 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter R. Leysen und T. Giet beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 3. Februar 2016 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurden die Rechtssachen am 3. Februar 2016 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die Zulässigkeit

In Bezug auf den Umfang der Klagen

B.1.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6131 beantragen die Nichtigkeitsklärung des Dekrets vom 9. Mai 2014 zur Abänderung der Vorschriften über Natur und Forstwesen (nachstehend: Dekret vom 9. Mai 2014) oder zumindest von dessen Artikeln 40, 41, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 78 und 94. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6135 beantragen die Nichtigkeitsklärung des Dekrets vom 9. Mai 2014 oder zumindest von dessen Artikeln 79 und 80.

B.1.2. Aus der Darlegung der Klagegründe geht hervor, dass die Beschwerdegründe sich nur auf die genannten Artikel beziehen, weshalb der Gerichtshof seine Prüfung darauf beschränkt.

In Bezug auf das Interesse

B.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.3.1. Die klagenden Parteien und die intervenierenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6131 betreiben alle, entweder als natürliche oder juristische Person, einen landwirtschaftlichen Betrieb, der in der Nähe eines Gebiets liegt, in dem aufgrund des Dekrets vom 9. Mai 2014 Maßnahmen zum Naturschutz im Rahmen des flämischen Natura-

2000-Programms Anwendung fänden. Sie sind der Auffassung, dass sie das erforderliche Interesse nachwiesen, um die Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmungen zu beantragen, weil diese nachteilige Folgen für ihre Betriebsführung hätten und ihr Eigentumsrecht einschränkten, ohne dass es dafür eine Entschädigung gebe.

B.3.2. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6135 führen einen landwirtschaftlichen Betrieb und machen geltend, dass ihre Situation durch das Dekret vom 9. Mai 2014 negativ beeinflusst zu werden drohe, indem mehrere ihrer Grundstücke auf den vorläufigen Entwurf der Karten als historisch dauerhaftes Grasland aufgelistet seien. Die angefochtenen Bestimmungen, mit denen ein Schutz für solche Gebiete eingeführt werde, würden Eigentumseinschränkungen mit sich bringen, die sie direkt und nachteilig beträfen.

B.4. Die Flämische Regierung ist der Auffassung, dass die klagenden Parteien kein Interesse an der Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmungen hätten, da der Nachteil, auf den sie sich beriefen, hypothetisch und indirekt sei. Die angefochtenen Bestimmungen seien nur die Grundlage einer planmäßigen Betreuung des flämischen Natura-2000-Programms. Etwaige Eigentumseinschränkungen ergäben sich nicht aus dem angefochtenen Dekret, sondern könnten nur die Folge konkreter Maßnahmen sein, die zur Ausführung der angefochtenen Bestimmungen ergriffen würden.

B.5. Wenn eine Unzulässigkeitseinrede, die aus dem fehlenden Interesse abgeleitet ist, sich auf die Tragweite bezieht, die den angefochtenen Bestimmungen beizumessen ist, deckt sich die Prüfung der Zulässigkeit mit der Prüfung der Sache selbst.

Zur Hauptsache

In Bezug auf die planmäßige Betreuung der Erhaltungspolitik (Rechtssache Nr. 6131)

B.6.1. Die angefochtenen Artikel 40, 41, 42, 43, 45, 46, 47 und 48 des Dekrets vom 9. Mai 2014 sind Bestandteil von « Abschnitt 2. Flämisches Natura-2000-Programm » von « Unterabschnitt E. Planmäßige Betreuung der Erhaltungspolitik », der durch das angefochtene Dekret Kapitel V Abschnitt 4 des Dekrets vom 21. Oktober 1997 über die Naturerhaltung und die natürlichen Lebensräume (nachstehend: Naturerhaltungsdekret), zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 1. März 2013, hinzugefügt wurde.

B.6.2. Natura 2000 ist ein Netzwerk geschützter Naturgebiete, das sich auf das Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union erstreckt und entstanden ist aus der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (nachstehend: Vogelrichtlinie) und aus der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (nachstehend: Habitatrichtlinie). Das Ziel des Netzwerks ist es, den langfristigen Fortbestand der wertvollsten Arten und Habitate zu sichern. Es obliegt den Mitgliedstaaten, innerhalb der geschützten Gebiete bestimmte Erhaltungsziele zugunsten der biologischen Vielfalt zu verwirklichen und die notwendigen Wiederherstellungsmaßnahmen festzulegen.

B.6.3. Die Flämische Region hat zur Ausführung der genannten Richtlinien Natura-2000-Gebiete ausgewiesen mit einer teilweisen Überschneidung zwischen den besonderen Schutzzonen zur Ausführung der Habitatrichtlinie und der Vogelrichtlinie. Im Jahr 2010 wurden die regionalen Erhaltungsziele durch die Flämische Regierung festgelegt. Anschließend wurde geprüft, welcher Teil dieser regionalen Ziele in den besonderen Schutzzonen verwirklicht werden kann. Diese besonderen Erhaltungsziele wurden in Ausweisungserlassen festgelegt (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2013-2014, Nr. 2424/1, S. 44).

B.6.4. Das flämische Natura-2000-Programm hat einen Zeithorizont bis 2050 und durchläuft aufeinander folgende Zyklen von sechs Jahren, was der Verpflichtung zur Berichterstattung an die zuständigen europäischen Instanzen entspricht, die den Mitgliedstaaten durch die vorerwähnten Richtlinien auferlegt wurde. Der neue Unterabschnitt « Planmäßige Betreuung der Erhaltungspolitik », der durch das Dekret vom 9. Mai 2014 eingeführt wurde, enthält dazu die Rahmenbestimmungen.

B.6.5. Die Erhaltungspolitik umfasst: (1) auf Ebene der Flämischen Region ein flämisches Natura-2000-Programm; (2) auf Ebene der besonderen Schutzzonen Managementpläne Natura 2000; (3) auf Ebene der Lebensräume von europaweit zu schützenden Arten die Artenschutzprogramme; (4) außerhalb der besonderen Schutzzonen Managementpläne zur Unterstützung der Verwirklichung der Erhaltungsziele oder gebietsbezogener Ziele des Naturerhaltung (Artikel 50*bis* § 1 des Naturerhaltungsdekrets).

B.6.6. Aus der Darlegung der Klagegründe geht hervor, dass der Gerichtshof zu den folgende Planungsinstrumenten der Erhaltungspolitik befragt wird:

- das flämische Natura-2000-Programm und die programmatische Vorgehensweise zur Verringerung eines oder mehrerer Umweltdrucke (die Artikel 40 bis 43 des Dekrets vom 9. Mai 2014);

- die Managementpläne Natura 2000 (die Artikel 45 bis 48 und 78 des Dekrets vom 9. Mai 2014);

- die Managementpläne für Gebiete außerhalb der besonderen Schutzzonen (die Artikel 78 und 94 des Dekrets vom 9. Mai 2014).

B.7.1. In Bezug auf das flämische Natura-2000-Programm und die programmatische Vorgehensweise eines oder mehrerer Umweltdrucke werden durch die angefochtenen Artikel 40 bis 43 des Dekrets vom 9. Mai 2014 die Artikel 50^{ter} bis 50^{sexies} in das Naturerhaltungsdekret eingefügt:

« Art. 40. In dasselbe Dekret, zuletzt abgeändert durch das Dekret von 1. März 2013, wird in Abschnitt 2, eingefügt durch Artikel 39, ein Artikel 50^{ter} mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 50^{ter}. § 1. Für das gesamte Gebiet der Flämischen Region wird ein flämisches Natura-2000-Programm erstellt.

Das flämische Natura-2000-Programm durchläuft aufeinander folgende Zyklen von sechs Jahren und hat einen Zeithorizont bis 2050.

§ 2. Das flämische Natura-2000-Programm wird erstellt im Hinblick auf:

1. die schrittweise Verwirklichung der regionalen Erhaltungsziele;
2. die Vermeidung oder Beendigung der Verschlechterung der Naturqualität und des natürlichen Umfeldes in den europaweit zu schützenden Habitaten und den Lebensräumen von europaweit zu schützenden Arten, zur Ausführung von Artikel 36^{ter} § 1 dieses Dekrets;
3. die Vermeidung oder Beendigung der bedeutenden Störung der europaweit zu schützenden Arten und ihrer Lebensräume, zur Ausführung von Artikel 36^{ter} § 2.

§ 3. Das flämische Natura-2000-Programm umfasst zumindest:

1. die Aufgabenstellung auf Ebene der Flämischen Region, die in den Bemühungen in Bezug auf den Naturerhalt besteht, die als notwendig erachtet werden zur Verwirklichung der Erhaltungsziele während des betreffenden Programmzyklus. Die Aufgabenstellung umfasst einen verbindlichen Teil, nämlich den Teil der Bemühungen, der während des betreffenden Programmzyklus verwirklicht werden muss, und einen richtungsweisenden Teil, nämlich den Teil der Bemühungen, deren Verwirklichung während des betreffenden Programmzyklus angestrebt wird und der vollständig oder teilweise in einem späteren Zyklus verwirklicht werden kann;
2. eine Angabe der Aktionen für die Verwirklichung der Aufgabenstellung;

3. einen Überblick der Akteure, die einen Beitrag leisten zu:
 - a) der Verwirklichung der Aktionen;
 - b) der Koordinierung der Ausführung des Programms;
 - c) allen anderen, von der Flämischen Regierung festzulegenden Aspekten im Zusammenhang mit der Ausführung des Programms;
4. einen Überblick der für die Ausführung des Programms veranschlagten Ausgaben.

Die Aufgabenstellung und die Aktionen im Sinne von Absatz 1 Nrn. 1 und 2 umfassen ebenfalls ein Programm zur Ausweisung von Gebieten, in denen Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen außerhalb der besonderen Schutzzonen verwirklicht werden müssen, und zur Erstellung der Managementpläne für diese Zonen. Die Flämische Regierung weist diese Zonen vor dem 1. Januar 2019 aus und legt die Modalitäten bezüglich des Verfahrens für die Ausweisung dieser Zonen fest.

§ 4. Zur Ausführung des flämischen Natura-2000-Programms wird eine programmatische Vorgehensweise entwickelt zur Verringerung einer oder mehrerer Umweltdrucke aus Quellen, die in Flandern vorhanden sind, im Hinblick auf die Verwirklichung der Erhaltungsziele und die Vermeidung der Verschlechterung der Naturqualität und der natürlichen Lebensräume der europaweit zu schützenden Habitats und der europaweit zu schützenden Arten und ihrer Lebensräume.

Diese programmatische Vorgehensweise umfasst mindestens:

1. eine gebietsgerichtete Analyse des betreffenden Umweltdrucks. Diese beinhaltet mindestens: eine Analyse des Umfangs des Umweltdrucks, der Tätigkeiten, die dazu beitragen, der erwarteten Entwicklung und des sozioökonomischen Kontextes;

2. einen Plan der Vorgehensweise auf der Grundlage der in Nr. 1 angeführten Analyse in Bezug auf die Entwicklung:

- a) einer ursachenbezogenen Politik, die auf die Verringerung des Umweltdrucks auf das Niveau ausgerichtet ist, das notwendig ist zum Erreichen des günstigen Zustands der Erhaltung der europaweit zu schützenden Habitats und der europaweit zu schützenden Arten und ihrer Lebensräume;

- b) einer Wiederherstellungspolitik, um eine Verschlechterung der Naturqualität und der natürlichen Lebensräume der europaweit zu schützenden Habitats und der europaweit zu schützenden Arten und ihrer Lebensräume infolge des Umweltdrucks zu verhindern. Die Flämische Regierung kann die Modalitäten in Bezug auf die Entwicklung einer programmatischen Vorgehensweise im Sinne von Absatz 1 festlegen.

§ 5. Das flämische Natura-2000-Programm ist der Rahmen für die Managementpläne Natura 2000 im Sinne von Artikel 50septies. '.

Art. 41. In dasselbe Dekret, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 1. März 2013, wird in Abschnitt 2, eingefügt durch Artikel 39, ein Artikel 50*quater* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 50*quater*. § 1. Die Flämische Regierung legt das flämische Natura-2000-Programm fest.

§ 2. Die Agentur ist mit der Vorbereitung des flämischen Natura-2000-Programms beauftragt.

Die Flämische Regierung oder ihr Beauftragter kann eine Arbeitsgruppe einsetzen, die der Agentur bei der Vorbereitung des Programms beisteht, und bestimmt deren Zusammensetzung.

§ 3. Das Programm wird mindestens alle sechs Jahre auf der Grundlage des Grads der Verwirklichung der regionalen Erhaltungsziele evaluiert.

Unter Berücksichtigung dieser Evaluierung wird anschließend ein neues Programm für den folgenden Zyklus von sechs Jahren festgelegt. Das bestehende Programm bleibt in jedem Fall in Kraft, bis das neue Programm gemäß Paragraph 1 festgelegt wurde.

§ 4. Mindestens alle zwei Jahre wird ein Fortschrittsbericht des flämischen Natura-2000-Programms erstellt. Die in Artikel 50*quinqüies* erwähnte Instanz ist mit der Erstellung des Fortschrittsberichts beauftragt.

Der Fortschrittsbericht wird den durch die Flämische Regierung bestimmten Instanzen übermittelt. ’.

Art. 42. In dasselbe Dekret, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 1. März 2013, wird in Abschnitt 2, eingefügt durch Artikel 39, ein Artikel 50*quinqüies* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 50*quinqüies*. Die Flämische Regierung oder ihr Beauftragter bestimmt die regionale Konzertierungsinstanz, die mindestens verantwortlich ist für:

1. die Überwachung des Fortschritts des flämischen Natura-2000-Programms;
2. das Abgeben von Gutachten zu den Managementplänen Natura 2000;
3. das Erteilen von Empfehlungen zu Problemen politischer Art bei der Verwirklichung der Erhaltungspolitik.

Die Konzertierungsinstanz setzt sich zumindest zusammen aus Vertretern:

1. der Agentur;
2. der flämischen Verwaltungen, die von der Einrichtung und der Verwaltung des Außengebiets betroffen sind;
3. der relevanten Sektoren des Außengebiets.

Die Agentur im Sinne von Absatz 2 Nr. 1 hat die Aufgabe, die Arbeiten der Instanz zu organisieren und zu lenken. '.

Art. 43. In dasselbe Dekret, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 1. März 2013, wird in Abschnitt 2, eingefügt durch Artikel 39, ein Artikel 50*sexies* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 50*sexies*. Die Flämische Regierung oder ihr Beauftragter sorgt dafür, dass das flämische Natura-2000-Programm und der Fortschrittsbericht des flämischen Natura-2000-Programms weit bekannt gemacht werden.

Die Flämische Regierung kann die Modalitäten festlegen in Bezug auf:

1. den Inhalt, das Verfahren der Erstellung, die Evaluierung und die Bekanntmachung des flämischen Natura-2000-Programms;

2. den Inhalt, die Form und die Bekanntmachung des Fortschrittsberichts des flämischen Natura-2000-Programms;

3. die Zusammensetzung, die Arbeitsweise und die Aufgaben der Konzertierungsinstanz im Sinne von Artikel 50*quinquies*;

4. die Aspekte der Ausführung des Programms im Sinne von Artikel 50*ter* § 3 Nr. 3 Buchstabe c), wozu Akteure im Sinne von Artikel 50*ter* § 3 Nr. 3 einen Beitrag leisten können, und die Weise, auf die diesem Engagement eine Form verliehen wird;

5. die Abstimmung des flämischen Natura-2000-Programms mit anderen Maßnahmenprogrammen oder Plänen. ' ».

B.7.2. In Bezug auf die Managementpläne Natura 2000 werden durch die angefochtenen Artikel 45 bis 48 des Dekrets vom 9. Mai 2014 in das Naturerhaltungsdekret die Artikel 50*septies* bis 50*decies* eingefügt:

« Art. 45. In dasselbe Dekret, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 1. März 2013, wird in Abschnitt 3, eingefügt durch Artikel 44, ein Artikel 50*septies* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 50*septies*. § 1. Für jede besondere Schutzzone wird ein Managementplan Natura 2000 erstellt. Wenn mehrere besondere Schutzonen sich vollständig oder teilweise decken, kann für diese besonderen Schutzonen ein gemeinsamer Managementplan Natura 2000 erstellt werden.

Der Managementplan Natura 2000 durchläuft aufeinander folgende Zyklen von sechs Jahren und hat einen Zeithorizont bis spätestens 2050.

Innerhalb eines Planzyklus wird der Managementplan Natura 2000 anhand der verschiedenen aufeinander folgenden Planfassungen aufgestellt. Die Planfassungen werden auf der Grundlage einer Zwischenprüfung des Verwirklichungsgrades der Aufgabenstellung des Plans aufgestellt, und entsprechend den Akteuren, die an der Verwirklichung des Plans beteiligt sind, und der Art der Instrumente, die hierfür nacheinander eingesetzt werden. Die für den

Managementplan Natura 2000 geltenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Planfassungen.

§ 2. Der Managementplan Natura 2000 wird erstellt im Hinblick auf:

1. die schrittweise Verwirklichung der Erhaltungsziele für die betreffende(n) besondere(n) Schutzzone(n), zur Ausführung von Artikel 36ter § 1;

2. die Vermeidung oder Beendigung der Verschlechterung der europaweit zu schützenden Habitate und der Lebensräume der europaweit zu schützenden Arten, für die die betreffende(n) besondere(n) Schutzzone(n) angemeldet wurden oder die in dieser Zone oder diesen Zonen vorkommen, zur Ausführung von Artikel 36ter § 1;

3. die Vermeidung oder Beendigung der bedeutenden Störung der europaweit zu schützenden Arten, für die die betreffende(n) besondere(n) Schutzzone(n) angemeldet wurden oder die in dieser Zone oder diesen Zonen vorkommen, zur Ausführung von Artikel 36ter § 2.

Die Bestimmung im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 verhindert nicht, dass jederzeit Maßnahmen ergriffen werden müssen zur Ausführung von Artikel 36ter § 2 oder zur Ausführung anderer Regelungen, unter anderem Maßnahmen zur Ausführung von Titel XV und Titel XVI des Dekrets vom 5. April 1995 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen über Umweltpolitik, insbesondere, wenn dies notwendig ist, um eine Verschlechterung der Naturqualität und der natürlichen Lebensräume der europaweit zu schützenden Habitate und Arten und ihrer Lebensräume zu vermeiden oder zu beenden.

§ 3. Der Managementplan Natura 2000 umfasst mindestens:

1. eine Aufgabenstellung für die betreffende(n) besondere(n) Schutzzone(n), die aus den Bemühungen in Bezug auf den Naturerhalt besteht, die als notwendig erachtet werden zur Verwirklichung der Erhaltungsziele im Sinne von Paragraph 2 Absatz 1 Nr. 1 während des betreffenden Planzyklus;

2. eine Angabe der Aktionen für die Verwirklichung der Aufgabenstellung.

In der Aufgabenstellung im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 wird auch angegeben, wie in der (den) betreffenden besonderen Schutzzone(n) zur Verwirklichung des verbindlichen Teils der Aufgabenstellung im Sinne von Artikel 50ter § 3 Nr. 1 beigetragen wird, gegebenenfalls einschließlich des Plans der Vorgehensweise im Sinne von Artikel 50ter § 4 Absatz 2 Nr. 2.

§ 4. Im Hinblick auf die räumlichen Zuordnung der Erhaltungsziele im Sinne von Paragraph 2 Absatz 1 Nr. 1 werden innerhalb der betreffenden besonderen Schutzzone(n) Untersuchungsgebiete abgegrenzt.

Zur Verwirklichung der Aufgabenstellung bezüglich des Zustands der natürlichen Lebensräume für die betreffende(n) besonderen Schutzzone(n) werden Aktionsgebiete festgelegt. Die Aktionsgebiete gelten für eine bestimmte Umweltauswirkung oder eine Gruppe von relevanten Umweltauswirkungen. '.

Art. 46. In dasselbe Dekret, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 1. März 2013, wird in Abschnitt 3, eingefügt durch Artikel 44, ein Artikel 50*octies* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 50*octies*. § 1. Der Managementplan Natura 2000 oder gegebenenfalls die Planfassungen werden festgelegt durch die Flämische Regierung oder ihren Beauftragten. Wenn in dem Plan oder einer bestimmten Planfassung zwingende Aktionen im Sinne von Paragraph 5 Absatz 2 vorkommen, wird der betreffende Plan oder die betreffende Planfassung in jedem Fall durch die Flämische Regierung festgelegt.

§ 2. Die Agentur ist zuständig für die Vorbereitung des Managementplans Natura 2000 oder gegebenenfalls die Planfassungen.

§ 3. Die Konzertierungsinstanz im Sinne von Artikel 50*quinquies* erteilt der Agentur Gutachten über den Entwurf des Managementplans Natura 2000 oder gegebenenfalls die Planfassungen.

§ 4. Die Agentur ist zuständig für die Koordinierung der Ausführung des Managementplans Natura 2000 oder gegebenenfalls der Planfassungen.

Die Agentur kann dabei in Absprache mit der regionalen Konzertierungsinstanz auf die Akteure im Sinne von Artikel 50*ter* § 3 Nr. 3 Buchstabe *b*) zurückgreifen, die einen Beitrag zur Koordinierung leisten.

§ 5. Der Managementplan Natura 2000 oder gegebenenfalls die Planfassungen werden durch die Agentur mindestens alle zwei Jahre zwischenzeitlich im Lichte des Verwirklichungsgrades der Aufgabenstellung im Sinne von Artikel 50*septies* § 3 geprüft.

Wenn sich aus der Zwischenprüfung ergibt, dass der verbindliche Teil im Sinne von Artikel 50*septies* § 3 Absatz 2 nicht oder vermutlich nicht verwirklicht werden kann im Laufe des betreffenden Planzyklus, wird dessen Verwirklichung durch zwingende Aktionen durchgeführt.

Die zwingenden Aktionen im Sinne von Absatz 2 können für die betreffende(n) besondere(n) Schutzzone(n) Erhaltungsmaßnahmen umfassen.

Die Agentur sorgt dafür, dass der Adressat der Maßnahme per Einschreibebrief von der Maßnahme und gegebenenfalls von der Frist, innerhalb deren diese verwirklicht werden muss, in Kenntnis gesetzt wird.

§ 6. Der Plan wird mindestens alle sechs Jahre auf der Grundlage des Grads der Verwirklichung der Erhaltungsziele für die betreffende(n) besondere(n) Schutzzone(n) und des flämischen Natura-2000-Programms evaluiert.

Unter Berücksichtigung dieser Evaluierung im Sinne von Absatz 1 wird anschließend ein neuer Plan für den folgenden Zyklus von sechs Jahren oder für eine Phase davon festgelegt. Der bestehende Plan oder gegebenenfalls die Planfassung bleibt in jedem Fall in Kraft, bis der neue Plan oder die neue Planfassung gemäß Paragraph 1 festgelegt wurde.

§ 7. Die Flämische Regierung kann die Modalitäten über die gegenseitige Abstimmung oder verfahrensmäßige Integration des Managementplans Natura 2000, des Naturgestaltungsprojektes im Sinne von Artikel 47 dieses Dekrets und des Plans über die ländliche Entwicklung im Sinne von Artikel 3.3.1 des Dekrets vom 28. März 2014 über die ländliche Erneuerung festlegen. '.

Art. 47. In dasselbe Dekret, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 1. März 2013, wird in Abschnitt 3, eingefügt durch Artikel 44, ein Artikel 50*novies* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 50*novies*. Die Agentur organisiert für jede besondere Schutzzone oder -zonen, für die ein Managementplan Natura 2000 erstellt wird, eine Konzertierungsplattform, die mindestens beauftragt ist mit:

1. der Fortschrittsüberwachung des Managementplans Natura 2000;
2. der Einleitung, Beratung und Verfolgung der Konzertierungsverfahren, die im Rahmen der Verwirklichung der Aktionen im Sinne von Artikel 50*septies* § 3 Absatz 1 Nr. 2 stattfinden.

Die Konzertierungsplattform im Sinne von Absatz 1 besteht mindestens aus einem oder mehreren Vertretern:

1. der Agentur;
2. der flämischen Verwaltungen, die an der Einrichtung und Verwaltung des Außengebiets beteiligt sind;
3. der Akteure im Sinne von Artikel 50*ter* § 3 Nr. 3, die nicht die in den Nrn. 1 und 2 erwähnten Vertreter sind. '.

Art. 48. In dasselbe Dekret, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 1. März 2013, wird in Abschnitt 3, eingefügt durch Artikel 44, ein Artikel 50*decies* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 50*decies*. Ein Managementplan Natura 2000 wird auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht. Die Agentur sorgt dafür, dass der Managementplan Natura 2000 weit bekannt gemacht wird.

Die Flämische Regierung kann die Modalitäten festlegen in Bezug auf den Inhalt, das Verfahren der Erstellung, die Evaluierung und die Bekanntmachung des Managementplans Natura 2000 oder gegebenenfalls der Planfassung, und die Bekanntmachung im Sinne von Artikel 50*octies* § 5 Absatz 4.

Die Flämische Regierung legt die Weise fest, auf die, und die Kriterien, auf deren Grundlage die Untersuchungsgebiete im Sinne von Artikel 50*septies* § 4 Absatz 1 abgegrenzt und die Aktionsgebiete im Sinne von Artikel 50*septies* § 4 Absatz 2 festgelegt werden.

Die Flämische Regierung bestimmt im Einzelnen die Zusammensetzung der Konzertierungsplattform im Sinne von Artikel 50*novies* Absatz 2. ' . ».

B.7.3. In Bezug auf die Managementpläne für Gebiete außerhalb der besonderen Schutzzonen wird durch den angefochtenen Artikel 94 des Dekrets vom 9. Mai 2014 im Naturerhaltungsdekret Artikel 48 abgeändert:

« Art. 94. Artikel 48 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 12. Dezember 2008 und abgeändert durch das Dekret vom 3. April 2009, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

‘ Art. 48. § 1. Für ein Gebiet außerhalb der besonderen Schutzzonen kann ein Managementplan festgelegt werden, um zur Verwirklichung der Erhaltungsziele oder von gebietsgerichteten Zielen bezüglich der Naturerhaltung beizutragen.

Die Managementpläne im Sinne von Absatz 1 werden durch die Flämische Regierung oder ihren Beauftragten festgelegt.

§ 2. Die Flämische Regierung legt die Form und den Inhalt der Managementpläne im Sinne von Paragraph 1 sowie das Verfahren, das zu deren Festlegung, Änderung oder Aufhebung führt, fest. ’ ».

B.7.4. In Bezug auf die Managementpläne Natura 2000 und die Managementpläne für Gebiete außerhalb der besonderen Schutzzonen wird durch Artikel 78 des Dekrets vom 9. Mai 2014 im Naturerhaltungsdekret Artikel 9 ergänzt:

« Art. 78. In Artikel 9 des Dekrets vom 21. Oktober 1997 über die Naturerhaltung und die natürlichen Lebensräume, ersetzt durch das Dekret vom 19. Juli 2002 und abgeändert durch das Dekret vom 12. Dezember 2008, werden die folgenden Abänderungen vorgenommen:

1. in Paragraph 1 Absatz 1 wird zwischen dem Wort ‘ Naturleitplan ’ und dem Wort ‘ , oder ’ der Satzteil ‘ , einem Managementplan Natura 2000 oder gegebenenfalls einer Planfassung davon oder einem Managementplan ’ eingefügt;

2. in Paragraph 2 Absatz 1 wird zwischen dem Satzteil ‘ Artikel 48 § 3 ’ und dem Satzteil ‘ und Artikel 51 ’ der Satzteil ‘ , Artikel 50octies § 5 Absätze 2 und 3 ’ eingefügt;

3. in Paragraph 2 Absatz 3 wird zwischen dem Wort ‘ Naturleitplan ’ und dem Satzteil ‘ , zu Lasten von Privatpersonen ’ der Satzteil ‘ , einem Managementplan Natura 2000 oder gegebenenfalls einer Planfassung davon ’ eingefügt ».

Der erste Teil des ersten und des zweiten Klagegrunds

B.8.1. Die klagenden Parteien führen im ersten Teil des ersten Klagegrunds an, dass Artikel 40 des Dekrets vom 9. Mai 2014 gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit verstoße, indem die Möglichkeit geboten werde, im flämischen Natura-2000-Programm und durch die

programmatische Vorgehensweise zur Verringerung einer oder mehrerer Umweltdrucke Maßnahmen aufzuerlegen, die die Nutzung des Eigentums auf weitgehende Weise einschränken, ohne dass eine geeignete Entschädigungsregelung vorgesehen sei, und die zur Folge haben könnten, dass landwirtschaftliche Betriebe in Zukunft nicht mehr über die notwendigen Genehmigungen verfügen könnten, um ihre Betriebsführung fortzusetzen.

B.8.2. Im ersten Teil des zweiten Klagegrunds führen die klagenden Parteien dieselben Beschwerdegründe gegen die Artikel 45 bis 48 und gegen Artikel 78 des Dekrets vom 9. Mai 2014 an, mit denen die Erarbeitung und Umsetzung der Managementpläne Natura 2000 geregelt werden.

B.9.1. Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

«Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung ».

Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

«Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

B.9.2. Da diese Bestimmung des internationalen Rechts eine analoge Tragweite hat wie diejenige von Artikel 16 der Verfassung, bilden die darin enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit denjenigen, die in dieser Verfassungsbestimmung verankert sind, weshalb der Gerichtshof bei der Prüfung der angefochtenen Bestimmungen die Erstgenannte berücksichtigt.

B.9.3. Artikel 1 des vorerwähnten Zusatzprotokolls bietet nicht nur einen Schutz gegen eine Enteignung oder eine Eigentumsentziehung (Absatz 1 Satz 2), sondern auch gegen jeden Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums (Absatz 1 Satz 1) und gegen jede Regelung der Benutzung des Eigentums (Absatz 2).

Die Begrenzung des Eigentumsrechts infolge einer Naturerhaltungsmaßnahme, die « die Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse » regelt im Sinne von Absatz 2 von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls, gehört also zum Anwendungsbereich dieser Vertragsbestimmung in Verbindung mit Artikel 16 der Verfassung.

B.10.1. Gemäß Artikel 50^{ter} des Naturerhaltungsdekrets, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 40 des Dekrets vom 9. Mai 2014, wird für das Gebiet der Flämischen Region ein flämisches Natura-2000-Programm festgelegt, das den Rahmen bildet, um die regionalen Erhaltungsziele schrittweise zu realisieren und eine Stillhalteverpflichtung zu gewährleisten. Das Programm enthält eine Aufgabenstellung für die Flämische Region, die aus den Bemühungen in Bezug auf den Naturerhalt bestehen, die als notwendig erachtet werden zur Verwirklichung der Erhaltungsziele während des betreffenden Programmzyklus. Die Aufgabenstellung umfasst einen verbindlichen Teil, nämlich den Teil der Bemühungen, der während des Programmzyklus verwirklicht werden muss, und einen richtungweisenden Teil, nämlich den Teil der Bemühungen, dessen Verwirklichung in diesem Zyklus angestrebt wird und der in einem späteren Zyklus verwirklicht werden kann. Im flämischen Natura-2000-Programm sind auch die Aktionen für die Verwirklichung dieser regionalen Aufgabenstellung aufgelistet und die Akteure erwähnt, die zur Verwirklichung der Aktionen und zur Koordinierung sowie zur Ausführung des Programms beitragen. Die vorrangigen Aktionen sind auf die Verwirklichung des verbindlichen Teils der Aufgabenstellung ausgerichtet. Schließlich enthält das Programm auch eine Veranschlagung der Ausgaben zu dessen Ausführung.

B.10.2. Außerdem bildet Artikel 50^{ter} des Naturerhaltungsdekrets die Grundlage für die Entwicklung einer programmatischen Vorgehensweise zur Verringerung eines oder mehrerer Umweltdrucke in Ausführung des flämischen Natura-2000-Programms. Ein erster Umweltdruck, für den dies ausgearbeitet wird, ist die programmatische Vorgehensweise in Bezug auf Stickstoffeinträge (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2013-2014, Nr. 2424/1, S. 49).

B.10.3. Das flämische Natura-2000-Programm, so wie es in Artikel 50^{ter} des Naturerhaltungsdekrets geregelt wird, enthält keine zwingenden Aktionen in Bezug auf Privatpersonen. Das Programm ist der Rahmen für die Managementpläne im Sinne von Artikel 50^{septies} des Naturerhaltungsdekrets. Durch die Artikel 50^{quater} bis 50^{sexies} dieses Dekrets, eingefügt durch die Artikel 41 bis 43 des Dekrets vom 9. Mai 2014, wird die Flämische Regierung beauftragt, das Natura-2000-Programm zu erstellen, eine regionale Konzertierungsinstanz zu bestimmen sowie für die Bekanntmachung des Programms und der Fortschrittsberichte zu sorgen. Die programmatische Vorgehensweise zur Verringerung eines oder mehrerer Umweltdrucke kann zur Ausführung des flämischen Natura-2000-Programms entwickelt werden und folglich erst, nachdem die Flämische Regierung dieses festgelegt hat.

B.11. Es obliegt dem Gerichtshof nicht, sich zu der Weise zu äußern, auf die die Flämische Regierung die angefochtenen Bestimmungen ausführt. Wenn der Dekretgeber die Flämische Regierung beauftragt, ein Natura-2000-Programm festzulegen und eine programmatische Vorgehensweise zur Verringerung von Umweltdrücken zu entwickeln, kann nicht davon ausgegangen werden, dass er beabsichtigt hätte, die Regierung zu ermächtigen, Bestimmungen anzunehmen, die im Widerspruch zur Verfassung stehen, und gegen das Eigentumsrecht zu verstoßen.

Insofern die Klagegründe gegen den angefochtenen Artikel 40 des Dekrets vom 9. Mai 2014 gerichtet sind, sind sie unbegründet.

B.12.1. Das flämische Natura-2000-Programm ist der Rahmen für die Managementpläne Natura 2000, die durch die Artikel 50*septies* bis 50*decies* des Naturerhaltungsdekrets, eingefügt durch die Artikel 45 bis 48 des angefochtenen Dekrets, geregelt werden.

B.12.2. Die regionalen Erhaltungsziele werden verfeinert pro besondere Schutzzone in besonderen Erhaltungszielen. Um diese Ziele zu verwirklichen, wird pro besondere Schutzzone ein Managementplan Natura 2000 erstellt. Dieser Managementplan umfasst mindestens eine Aufgabenstellung für die betreffende(n) besondere(n) Schutzzone(n), die in den Bemühungen hinsichtlich des Naturerhalts besteht, die als notwendig erachtet werden zur Verwirklichung der Erhaltungsziele, und der Angabe der Aktionen zur Verwirklichung dieser Aufgabenstellung (Artikel 50*septies* § 3 Absatz 1 des Naturerhaltungsdekrets).

B.12.3. Innerhalb eines Planzyklus wird der Managementplan Natura 2000 anhand von verschiedenen, aufeinander folgenden Planfassungen aufgebaut (Artikel 50*septies* § 1 Absatz 2 des Naturerhaltungsdekrets). Gemäß den Vorarbeiten verläuft die Verwirklichung des Managementplans Natura 2000 grundsätzlich in vier Phasen. Ein Managementplan 1.0 enthält die Aufgabenstellung für den Planzeitraum. In einem Managementplan 1.1 ist angegeben, welcher Teil dieser Aufgabenstellung durch Gewissheiten oder die bestehende Politik, nämlich die Ziele, die bereits in einen genehmigten Verwaltungsplan aufgenommen wurden, oder bei denen die Absicht besteht, dies kurzfristig zu tun, ergänzt werden kann. Anschließend wird versucht, die restliche Aufgabenstellung auf der Grundlage der Freiwilligkeit zu verwirklichen, unter Mitwirkung der Privateigentümer der betroffenen besonderen Schutzzone(n) (Managementplan 1.2). Wenn dies nicht gelingt, können schließlich zwingende Aktionen auferlegt werden (Managementplan 1.3) (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2013-2014, Nr. 2424/1, SS. 45 und 52).

Auf diese Weise wird versucht, einige zugrunde liegende Prinzipien der flämischen Erhaltungspolitik zur Ausführung zu bringen, namentlich « die stärksten Schultern tragen die schwersten Lasten » und « freiwillig, wenn möglich, verpflichtend, wenn notwendig »:

« Nur dort, wo die Aufgabenstellung nicht durch die stärksten Schultern (Behörden und Naturschutzvereinigungen, die die Flächen verwalten) und zusätzlichen freiwilligen Einsatz verwirklicht werden kann, können zwingende Instrumente (in diesem Dekret durch den Begriff ‘ zwingende Aktionen ’ ausgedrückt) eingesetzt werden (Ausübung des Vorkaufsrechts, Enteignung, Auferlegung von Dienstbarkeiten oder spezifische Gebotsbestimmungen, usw.) » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2013-2014, Nr. 2424/1, S. 51).

B.12.4. Die angefochtenen Bestimmungen schließen jedoch nicht aus, dass von diesen festgelegten Phasen abgewichen wird und man sich somit für zwingende Aktionen entscheidet. Dies wurde während der Vorarbeiten eingeräumt:

« Von diesem Aufbau in einzelnen Phasen kann abgewichen werden wegen besonderer Umstände, beispielsweise wenn von Anfang an deutlich ist, dass die Aufgabenstellung des Plans nicht innerhalb des Planzyklus verwirklicht werden kann (nur) auf der Grundlage der Gewissheiten oder der Freiwilligkeit, und folglich zwingende Aktionen festgelegt werden müssen. Indem eine realistische Aufgabenstellung in der Anfangsfassung des Plans festgelegt wird, wird ein solches Szenario jedoch die Ausnahme bleiben. Es bleibt auch möglich, sich in einem früheren Stadium für gebietsgerichtete Projekte zu entscheiden (z.B. Naturgestaltung), bei denen deutlich ist, dass eine Reihe von Dingen verpflichtend geregelt werden » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2013-2014, Nr. 2424/1, S. 52).

B.12.5. Der Managementplan Natura 2000 oder gegebenenfalls die Planfassungen werden durch die Flämische Regierung oder durch ihren Beauftragten festgelegt. Wenn im Plan oder in einer bestimmten Planfassung zwingende Aktionen vorkommen, wird der betreffende Plan in jedem Fall durch die Flämische Regierung festgelegt (Artikel 50*octies* § 1 des Naturerhaltungsdekrets). Wenn sich aus der Zwischenprüfung des Managementplans Natura 2000 oder der Planfassungen ergibt, dass der verbindliche Teil der Aufgabenstellung vermutlich nicht während des Planzyklus verwirklicht werden kann, wird dessen Verwirklichung durch zwingende Aktionen bewerkstelligt (Artikel 50*octies* § 5 Absatz 2 des Naturerhaltungsdekrets). Diese zwingenden Aktionen können für die betreffende(n) besondere(n) Schutzzone(n) Erhaltungsmaßnahmen beinhalten (Artikel 50*octies* § 5 Absatz 3 des Naturerhaltungsdekrets). Die Agentur für Natur und Forstwesen muss den Adressaten der Maßnahme per Einschreibebrief von der Maßnahme und gegebenenfalls von der Frist, in der diese ausgeführt werden muss, in Kenntnis setzen (Artikel 50*octies* § 5 Absatz 4 des Naturerhaltungsdekrets).

B.12.6. Für diese zwingenden Aktionen, die sich auch an private Grundeigentümer oder -benutzer richten können, können eine Reihe bestehender Instrumente angewandt werden (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2013-2014, Nr. 2424/1, SS. 54-55). In den Vorarbeiten wurde angeführt:

« In diesem Zusammenhang wird auf den Inhalt von Artikel 9 § 2 des Naturerhaltungsdekrets verwiesen, wie das Auferlegen bestimmter Verbotsbestimmungen (z.B. zeitweiliges Nichtbetreten oder Nichtbearbeiten einer Fläche, deren Eigentümer man ist) oder Gebotsbestimmungen, und auch auf das Instrumentarium des neuen Dekrets bezüglich der ländlichen Erneuerung, wie die Festlegung von gemeinnützigen Dienstbarkeit. Auch die Auferlegung der Verpflichtung zur Erstellung und Ausführung eines Naturmanagementplans gehört zu den Möglichkeiten. Es obliegt der Agentur, die Adressaten der Maßnahmen davon in Kenntnis zu setzen, was von ihnen erwartet wird. Wenn der Adressat sich weigert, die Maßnahme auszuführen, kann die Agentur notwendigenfalls von Verwaltungsmaßnahmen Gebrauch machen, gegebenenfalls unter Auferlegung eines administrativen Zwangsgeldes, oder von administrativen Zwangsmaßnahmen, in Anwendung von Titel XVI des Umweltpolitikdekrets.

Artikel 50*octies* § 5 Absatz 3 verhindert im Übrigen nicht, dass man im Hinblick auf die Verwirklichung des verbindlichen Teils noch andere Instrumente auf der Grundlage anderer Regelungen einsetzt, wie die Verschärfung der Bedingungen der Umweltgenehmigungen (Artikel 21 des Umweltgenehmigungsdekrets) oder die Aussetzung der Umweltgenehmigung (Artikel 36 des Umweltgenehmigungsdekrets) » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2013-2014, Nr. 2424/1, S. 55).

B.12.7. Durch einen Managementplan Natura 2000 können unter anderem Beschränkungen auferlegt werden, auch « wenn diese absolut Arbeiten oder Handlungen verbieten oder unmöglich machen, die den Raumordnungsplänen oder den räumlichen Ausführungsplänen entsprechen oder die Verwirklichung dieser Pläne und ihre Zweckbestimmungsvorschriften verhindern » (Artikel 9 § 1 Absatz 1 des Naturerhaltungsdekrets). Diese Maßnahmen können auch die Führung von landwirtschaftlichen Betrieben und den Kulturplan in Agrargebieten, landschaftlich wertvollen Agrargebieten, Talgebieten, Quellgebieten, Agrargebieten von ökologischem Interesse oder ökologischem Wert, Agrargebieten von besonderem Wert und den mit einem dieser Gebiete vergleichbaren Zweckbestimmungsgebieten, die in den in der Raumordnung geltenden Raumordnungsplänen oder räumlichen Ausführungsplänen ausgewiesen sind, regeln (Artikel 9 § 1 Absatz 3 des Naturerhaltungsdekrets). Ebenso können durch einen Managementplan Natura 2000, gegen Entschädigung, Gebotsbestimmungen für private Grundeigentümer oder -benutzer auferlegt werden (Artikel 9 § 2 Absatz 3 des Naturerhaltungsdekrets).

B.13. Jede Einmischung in das Eigentumsrecht muss ein billiges Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und denjenigen des Schutzes des Rechtes auf Achtung des Eigentums zustande bringen. Es muss ein vernünftiger Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel bestehen.

B.14.1. Auf dem Gebiet der Umweltpolitik, die in der Sozial- und Wirtschaftspolitik der modernen Gesellschaft eine zentrale Rolle spielt, muss der Gerichtshof unter Berücksichtigung der Verpflichtung, die aufgrund von Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung für die Regionalgesetzgeber gilt, das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt zu gewährleisten, die Einschätzung des Allgemeininteresses durch diese Gesetzgeber respektieren, sofern diese Einschätzung nicht offensichtlich unvernünftig ist.

B.14.2. Die angefochtenen Bestimmungen bezwecken, die Kernverpflichtungen der Vogelrichtlinie und der Habitatrichtlinie zur Ausführung zu bringen durch einen Ausführungsplan, der für die Erhaltungsziele vorzusehen ist, die für die Flämische Region und für die besonderen Schutzzonen festgelegt wurden. Somit dienen sie einer Zielsetzung des Allgemeininteresses.

Artikel 6 der Habitatrichtlinie bestimmt:

«(1) Für die besonderen Schutzgebiete legen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.

[...]».

Artikel 3 der Vogelrichtlinie bestimmt:

«(1) Die Mitgliedstaaten treffen unter Berücksichtigung der in Artikel 2 genannten Erfordernisse die erforderlichen Maßnahmen, um für alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wieder herzustellen.

(2) Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

- a) Einrichtung von Schutzgebieten,
- b) Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten,
- c) Wiederherstellung zerstörter Lebensstätten,
- d) Neuschaffung von Lebensstätten ».

B.14.3. Obwohl in der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht ausdrücklich der Schutz der Natur vorgesehen ist, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in diesem Zusammenhang geurteilt:

« Obwohl keine einzige Bestimmung der Konvention im Besonderen vorgesehen ist, um einen allgemeinen Schutz der Umwelt als solchen zu gewährleisten (*Kyrtatos* gegen Griechenland, Nr. 41666/98, § 52, 22. Mai 2003), versucht die heutige Gesellschaft immer mehr, ihn zu gewährleisten (*Fredin* gegen Schweden (Nr. 1), 18. Februar 1991, § 48, Serie A, Nr. 192). Die Umwelt stellt einen Wert dar, deren Verteidigung in der öffentlichen Meinung und folglich bei den Behörden ein anhaltendes und verstärktes Interesse weckt. Wirtschaftliche Bedürfnisse, und selbst gewisse Grundrechte, wie das Eigentumsrecht, sollen keinen Vorrang vor Erwägungen des Umweltschutzes haben, insbesondere, wenn der Staat in dieser Angelegenheit gesetzgeberisch aufgetreten ist. Die Behörden haben dann eine Verantwortung, die konkret Gestalt annehmen muss durch ihr Auftreten zum gegebenen Zeitpunkt, um die Umweltschutzbestimmungen, deren Ausführung sie beschlossen haben, nicht sinnlos zu machen (*Hamer* gegen Belgien, Nr. 21861/03, § 79, 27. November 2007). Einschränkungen des Eigentumsrechtes sind daher annehmbar, jedoch unter der Bedingung, dass ein faires Gleichgewicht zwischen den vorhandenen - individuellen und kollektiven - Interessen eingehalten wird (siehe, *mutatis mutandis*, *Fotopoulou* gegen Griechenland, Nr. 66725/01, 18. November 2004) » (EuGHMR, 3. Mai 2011, *Paratheristikos Oikodomikos Synetairismos Stegaseos Ypallilon Trapezis Tis Ellados* gegen Griechenland, § 50).

« Das rechtmäßige Ziel des Schutzes des Natur- oder Kulturerbes, so wichtig es auch ist, befreit den Staat jedoch nicht von seiner Verpflichtung, die Betroffenen zu entschädigen, wenn die Beeinträchtigung ihres Eigentumsrechtes übertrieben ist. Es obliegt im Übrigen dem Gerichtshof zu prüfen, ob gegebenenfalls das gewünschte Gleichgewicht gewährleistet wird auf eine Weise, die mit dem Recht des Klägers auf Achtung seines Eigentums vereinbar ist (siehe *Saliba* gegen Malta, Nr. 4251/02, § 45, 8. November 2005, und *Housing Association of War Disabled and Victims of War of Attica u.a.*, vorerwähnt, § 37) » (EuGHMR, 19. Juli 2011, *Varfis* gegen Griechenland, § 30).

B.15.1. Gemäß dem Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor den öffentlichen Lasten kann die Behörde nicht ohne eine Entschädigung Lasten auferlegen, die größer sind als diejenigen, die eine Person im allgemeinen Interesse tragen muss. Aus diesem Grundsatz ergibt sich, dass die unverhältnismäßig nachteiligen - das heißt die außerhalb des normalen gesellschaftlichen Risikos

oder des normalen Betriebsrisikos liegenden und auf einer begrenzten Gruppe von Bürgern oder Einrichtungen lastenden - Folgen einer an sich rechtmäßigen behördlichen Handlung, wie das Auferlegen einer gemeinnützigen Dienstbarkeit, nicht den Betroffenen auferlegt werden dürfen, sondern gleichmäßig auf die Gemeinschaft verteilt werden müssen.

B.15.2. Da der Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor den öffentlichen Lasten eine Anwendung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung ist, obliegt es dem Gerichtshof, eine gesetzlich festgelegte Entschädigung für eine Eigentumseinschränkung oder deren Fehlen anhand dieses Grundsatzes zu prüfen.

B.15.3. Der bloße Umstand, dass die Behörden im Allgemeininteresse Einschränkungen des Eigentumsrechtes auferlegen, hat jedoch nicht zur Folge, dass sie zur Entschädigung verpflichtet sind.

Aus der bloßen Festlegung einer durch eine Gesetzesbestimmung oder kraft derselben auferlegten Dienstbarkeit zum Nutzen der Allgemeinheit oder einer Einschränkung des Eigentumsrechtes im Allgemeininteresse ergibt sich grundsätzlich für den Eigentümer des damit belasteten unbeweglichen Gutes kein Recht auf Entschädigung (Kass., 16. März 1990, *Arr. Cass.*, 1989-1990, Nr. 427; EuGHMR, 25. Juni 2015, *Couturon* gegen Frankreich, §§ 34 bis 43).

B.15.4. Eine Entschädigung ist nur erforderlich, wenn und insofern die Folgen der Dienstbarkeit zum Nutzen der Allgemeinheit oder der Einschränkung des Eigentumsrechtes der betroffenen Gruppe von Bürgern oder Einrichtungen über die Belastung hinausgehen, die einer Privatperson im Allgemeininteresse auferlegt werden kann.

B.15.5. Durch seinen Entscheid Nr. 12/2014 vom 23. Januar 2014, auf den die klagenden Parteien verweisen, hat der Gerichtshof für Recht erkannt, dass die Artikel 232 und 240 des Brüsseler Raumordnungsgesetzbuches gegen Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen, indem sie keine Regelung bezüglich der Entschädigung für ein Bauverbot infolge einer Unterschutzstellungsmaßnahme vorsehen. Die Streitsache vor dem vorlegenden Richter betraf in diesem Fall Eigentümer von Grundstücken, die eine Entschädigung verlangten aufgrund von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches wegen des Bauverbots infolge des Erlasses zur Unterschutzstellung ihrer Parzellen, obwohl diese sich in einem Wohngebiet befanden und Gegenstand einer Parzellierungsgenehmigung gewesen waren. Der Gerichtshof beschränkte seine Prüfung auf diese Situation.

B.16.1. Durch diesen Entscheid hat der Gerichtshof auf eine Vorabentscheidungsfrage geantwortet, wobei er seine Prüfung auf die konkrete Situation begrenzte, die in der Streitsache vor dem vorlegenden Richter bestand. Im Rahmen einer Nichtigkeitsklage muss der Gerichtshof hingegen berücksichtigen, dass das angefochtene Dekret auf sehr unterschiedliche Situationen angewandt werden kann.

B.16.2. Die konkreten Folgen von Managementplänen Natura 2000, die aufgrund der Artikel 50septies bis 50decies des Naturerhaltungsdekrets festgelegt werden, können für die privaten Grundeigentümer oder -benutzer von Fall zu Fall sehr unterschiedlich sein.

Ein Managementplan Natura 2000 kann nämlich eine Vielzahl von Aktionen umfassen. Darüber hinaus wird grundsätzlich erst in letzter Instanz zwingend eingegriffen, wenn die Erhaltungsziele nicht mehr durch die Gewissheiten und die freiwillige Beteiligung erreicht werden können. Die Auswirkungen dieser zwingenden Aktionen hängen auch von deren Inhalt ab. Wie in B.12 angeführt wurde, können zwingende Aktionen Eigentumseinschränkungen beinhalten, die von sehr unterschiedlicher Intensität sein können.

Außerdem können die Auswirkungen der betreffenden Managementpläne sich auch stark voneinander unterscheiden je nach der Situation des Eigentümers der Grundstücke, so unter anderem die Pläne, die er damit verfolgte, die Genehmigungen, die er bereits beantragt oder erhalten hat, oder die Investitionen, die er getätigt hat.

B.17.1. In Bezug auf die etwaige Entschädigung für Maßnahmen der Eigentumsbehinderung aufgrund der angefochtenen Bestimmungen ist zunächst anzumerken, dass der Dekretgeber in bestimmten Fällen ausdrücklich eine Entschädigungsregelung vorgesehen hat. Gebotsbestimmungen aufgrund von Artikel 9 § 2 Absatz 3 des Naturerhaltungsdekrets können beispielsweise einzelnen privaten Grundeigentümern oder -benutzern gegen Entschädigung auferlegt werden. Außerdem kann der Eigentümer eines unbeweglichen Gutes von der « Vlaamse Grondenbank » deren Erwerb verlangen, wenn er nachweist, dass infolge von dessen Aufnahme in einen festgelegten Managementplan Natura 2000 oder eine festgelegte Planfassung die Wertverringerung seines unbeweglichen Gutes ernsthaft ist oder dass der Fortbestand der Führung des bestehenden Betriebs ernsthaft gefährdet wird (Artikel 42 des Naturerhaltungsdekrets).

Außerdem wird gemäß den Vorarbeiten auch eine flankierende Politik angewandt, die darauf ausgerichtet ist, die sozioökonomischen Auswirkungen für die landwirtschaftlichen Betriebe möglichst zu begrenzen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2013-2014, Nr. 2424/4, S. 7).

B.17.2. Dass die angefochtenen Bestimmungen im Übrigen keine Entschädigungsregelung enthalten, verhindert nicht, dass der Richter anlässlich bestimmter zwingender Aktionen prüft, ob aufgrund des Grundsatzes der Gleichheit der Bürger vor den öffentlichen Lasten eine Entschädigung gewährt werden muss.

Im Fall des Stillschweigens des Gesetzgebers obliegt es dem Richter, den Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor den öffentlichen Lasten anzuwenden und dabei alle konkreten Elemente von öffentlichem und privatem Interesse zu berücksichtigen, sowie die vernünftigen Erwartungen der Bürger im Zusammenhang mit der Solidarität, die von ihnen verlangt wird (Kass., 24. Juni 2010, *Arr. Cass.*, 2010, Nr. 453).

B.18.1. Die klagenden Parteien führen ferner an, dass die angefochtenen Bestimmungen einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit beinhalteten, indem sie zur Folge haben könnten, dass sie in Zukunft nicht mehr über die erforderlichen Genehmigungen verfügen würden, um ihren Betrieb weiterzuführen.

B.18.2. Die Erteilung von Genehmigungen, um einen landwirtschaftlichen Betrieb führen zu können, lässt nicht die rechtmäßige Erwartung entstehen, die Einrichtung weiter unter den gleichen Bedingungen betreiben zu können nach deren Gültigkeitsdauer (siehe in dieser Hinsicht, *mutatis mutandis*, EuGHMR, 18. Februar 1991, *Fredin* gegen Schweden, § 54; Entscheidung, 30. November 2010, *Oklesen et al.* gegen Slowenien, §§ 59-63). Die zeitweilige Beschaffenheit von Genehmigungen ist notwendig, um die Betriebsführung den sich verändernden Umweltauforderungen der Behörden anpassen zu können.

B.19. Der erste Teil des ersten Klagegrunds ist unbegründet. Vorbehaltlich der Auslegung in B.17.2 ist der erste Teil des zweiten Klagegrunds ebenfalls unbegründet.

Der zweite Teil des ersten, des zweiten und des dritten Klagegrunds

B.20. Die klagenden Parteien führen im zweiten Teil des ersten, des zweiten und des dritten Klagegrunds an, dass die Artikel 40 bis 43, 45 bis 48 und 78 des Dekrets vom 9. Mai 2014 gegen Artikel 23 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme und mit den Artikeln 7 und 8 des Aarhus-Übereinkommens verstießen, weil keine vorherige Öffentlichkeitsbeteiligung an der Ausarbeitung des flämischen Natura-2000-Programms, der programmatischen Vorgehensweise

zur Verringerung der Umweltdrucke, der Managementpläne Natura 2000 und der Managementpläne für Gebiete außerhalb der besonderen Schutzzonen vorgesehen sei.

B.21.1. Die Richtlinie 2001/42/EG betrifft die Umweltprüfung von Plänen und Programmen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Es handelt sich insbesondere um Pläne und Programme sowie deren Abänderungen, die von einer Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgearbeitet und/oder angenommen werden und die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen, insofern sie zum Geltungsbereich dieser Richtlinie gehören.

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a dieser Richtlinie müssen Pläne und Programme, die in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden, die erhebliche Umweltauswirkungen haben können und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 « über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten » - inzwischen durch die Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 « über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten » ersetzt - aufgeführten Projekte gesetzt wird, Gegenstand einer Umweltprüfung gemäß den Erfordernissen der zuerst genannten Richtlinie sein. Auch Pläne und Programme, bei denen angesichts ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf Gebiete eine Prüfung nach Artikel 6 oder 7 der Richtlinie 92/43/EWG für erforderlich erachtet wird, unterliegen gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der zuerst genannten Richtlinie der Umweltprüfung. Die genannten Pläne und Programme, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen, sowie geringfügige Änderungen dieser Pläne und Programme bedürfen jedoch nur dann einer Umweltprüfung, wenn die Mitgliedstaaten bestimmen, dass sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben (Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2001/42/EG).

Die Mitgliedstaaten befinden darüber, ob nicht unter Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2001/42/EG fallende Pläne und Programme, durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten gesetzt wird, voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben (Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2001/42/EG). Die Mitgliedstaaten bestimmen entweder durch Einzelfallprüfung oder durch Festlegung von Arten von Plänen und Programmen oder durch die Kombination dieser beiden Ansätze, ob die in Artikel 3 Absätze 3 oder 4 genannten Pläne oder Programme voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Zu diesem Zweck berücksichtigen die Mitgliedstaaten in jedem Fall die einschlägigen Kriterien des Anhangs II, um sicherzustellen, dass Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche

Umweltauswirkungen haben, von dieser Richtlinie erfasst werden (Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 2001/42/EG).

In der Richtlinie 2001/42/EG werden die Mindestanforderungen für die besagte Umweltprüfung festgelegt; diese muss während der Ausarbeitung und vor der Annahme des betreffenden Plans oder Programms durchgeführt werden (Artikel 4 Absatz 1). Die Prüfung umfasst die Erstellung eines Umweltberichts, der zumindest den Anforderungen von Artikel 5 entsprechen muss, die Konsultation der zuständigen Umweltbehörden und der Öffentlichkeit zu dem Entwurf des Plans oder des Programms und zum Umweltbericht (Artikel 6) sowie die Verpflichtung, den Umweltbericht und die Ergebnisse der Konsultation während der Ausarbeitung des Plans oder des Programms zu berücksichtigen (Artikel 8).

B.21.2. Laut Artikel 4 Absatz 2 der vorerwähnten Richtlinie werden « die Anforderungen dieser Richtlinie entweder in bestehende Verfahren zur Annahme von Plänen und Programmen oder in neue Verfahren, die festgelegt werden, um dieser Richtlinie nachzukommen » übernommen.

Artikel 7 des Übereinkommens von Aarhus erlegt seinerseits die Verpflichtung auf, die « Vorbereitung umweltbezogener Pläne und Programme » einem Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung, für das es gewisse Modalitäten festlegt, zu unterziehen. Im Einzelnen müssen angemessene praktische und/oder sonstige Vorkehrungen dafür getroffen werden, dass die Öffentlichkeit in einem transparenten und fairen Rahmen an ihrer Ausarbeitung beteiligt wird, nachdem ihr zuvor die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt worden sind. Artikel 8 desselben Übereinkommens bestimmt, dass jede Vertragspartei sich bemüht, zu einem passenden Zeitpunkt und solange Optionen noch offen sind eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung während der durch Behörden erfolgenden Vorbereitung exekutiver Vorschriften und sonstiger allgemein anwendbarer rechtsverbindlicher Bestimmungen, die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können, zu fördern; es ist vorgesehen, dass das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung so weit wie möglich berücksichtigt wird. Die klagenden Parteien legen nicht dar, inwiefern Artikel 8 des Aarhus-Übereinkommens, der sich auf die « Öffentlichkeitsbeteiligung während der Vorbereitung exekutiver Vorschriften und/oder allgemein anwendbarer rechtsverbindlicher normativer Instrumente » bezieht, verletzt worden wäre.

B.21.3. Die Möglichkeit zur Mitsprache bietet eine Garantie für die Gewährleistung des Rechtes auf den Schutz einer gesunden Umwelt und auf eine gute Raumordnung (Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung).

B.21.4. Da das flämische Natura-2000-Programm, die Managementpläne Natura 2000 und die Managementpläne im Sinne von Artikel 48 des Dekrets vom 21. Oktober 1997 über die Naturerhaltung und die natürlichen Lebensräume gerade darauf ausgerichtet sind, zu den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete beizutragen, handelt es sich um Pläne, die « unmittelbar mit der Verwaltung » bestimmter Gebiete « in Verbindung stehen oder hierfür [...] notwendig sind » im Sinne von Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG und unterliegen sie in dieser Hinsicht nicht der in der Richtlinie 2001/42/EG vorgesehenen Umweltprüfung.

Insofern diese Programme oder Pläne den Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten, die in den Anhängen I und II der Richtlinie 2011/92/EU erwähnt sind, im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2001/42/EG oder für die künftige Genehmigung von Projekten bilden würden und diese Pläne oder Programme erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2001/42/EG haben könnten, wurde die Richtlinie 2011/92/EU, was die Flämische Region betrifft, in Kapitel II von Titel IV des Dekrets der Flämischen Region vom 5. April 1995 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen über Umweltpolitik umgesetzt.

B.21.5. Die angefochtenen Bestimmungen müssen folglich in Verbindung mit dem Dekret vom 5. April 1995 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen über Umweltpolitik betrachtet werden. Gemäß Artikel 4.2.1 Absatz 1 dieses Dekrets findet dieses Kapitel II Anwendung auf « jeden Plan oder jedes Programm, das den Rahmen für die Erteilung einer Genehmigung für ein Projekt bildet ». Der Plan oder das Programm, der beziehungsweise das gemäß Artikel 4.2.1 zum Anwendungsbereich von Kapitel II von Titel IV des Dekrets gehört, wird, bevor er oder es genehmigt werden kann, einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen in den Fällen, die in diesem Kapitel festgelegt sind (Artikel 4.2.3 § 1 des Dekrets vom 5. April 1995). Für einen Plan oder ein Programm, der beziehungsweise das gemäß Artikel 4.2.1 Absatz 1 des Dekrets vom 5. April 1995 zum Anwendungsbereich des vorerwähnten Kapitels gehört und in dem nicht die Nutzung eines kleinen Gebiets auf lokaler Ebene festgelegt wird und der oder das ebenfalls nicht eine geringfügige Abänderung beinhaltet, muss ein Umweltverträglichkeitsbericht in den in Artikel 4.2.3 § 2 desselben Dekrets festgelegten Fällen erstellt werden. Für einen Plan oder ein Programm, in dem die Nutzung eines kleinen Gebiets auf lokaler Ebene festgelegt wird oder eine geringfügige Abänderung beinhaltet, muss kein Umweltverträglichkeitsbericht erstellt werden, insofern der Initiator anhand der Kriterien, die in Anlage I des Dekrets definiert sind, nachweist, dass der Plan oder das Programm keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann (Artikel 4.2.3 § 3 desselben Dekrets). In Artikel 4.2.3 § 5 desselben Dekrets ist ferner präzisiert, dass die Anwendung des vorerwähnten Artikels 4.2.3 §§ 2 und 3 nicht dazu führen darf, « dass Pläne und Programme mit möglichen erheblichen Umweltauswirkungen nicht in den Anwendungsbereich dieses Kapitels fallen ».

In dieser Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine doppelte Bekanntmachung vorgesehen. Zunächst stellt die Verwaltung die Bekanntmachung des Umweltverträglichkeitsberichts der Öffentlichkeit zur Verfügung (Artikel 4.2.8 § 3 desselben Dekrets). Sodann wird der Öffentlichkeit die Möglichkeit geboten, der Verwaltung Anmerkungen zur Bekanntmachung zukommen zu lassen (Artikel 4.2.8 § 5 desselben Dekrets). An zweiter Stelle wird eine öffentliche Untersuchung über den Entwurf des Plans oder Programms zusammen mit dem Umweltverträglichkeitsbericht durchgeführt, bevor der Plan oder das Programm festgelegt wird oder Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens ist (Artikel 4.2.11 desselben Dekrets).

B.21.6. Bei der Annahme eines flämischen Natura-2000-Programms, einer programmatischen Vorgehensweise in Bezug auf Umweltdrucke, eines Managementplans Natura 2000 oder eines Managementplans für Gebiete außerhalb der besonderen Schutzzonen muss folglich von Fall zu Fall, in Anwendung von Artikel 4.2.3 des vorerwähnten Dekrets vom 5. April 1995, beurteilt werden, ob ein Umweltverträglichkeitsbericht erstellt werden muss oder nicht, und wenn ja, hat dies zur Folge, dass die Einhaltung des im Klagegrund angeführten Artikels 6 der Richtlinie 2001/42/EG und des Artikels 7 des Aarhus-Übereinkommens gewährleistet ist.

B.21.7. Insofern die vorerwähnten Pläne und Programme nicht der Richtlinie 2001/42/EG und ebenfalls nicht Kapitel II von Titel IV des vorerwähnten Dekrets vom 5. April 1995 unterliegen, ist jedoch nicht gewährleistet, dass die Erfordernisse von Artikel 7 des Aarhus-Übereinkommens erfüllt sind. Diese Bestimmung findet nämlich Anwendung auf alle « umweltbezogenen » Pläne und Programme und nicht nur auf diejenigen, die Gegenstand einer Umweltprüfung oder Umweltverträglichkeitsprüfung sein müssen. Zwar ist in Artikel 50*quinquies* des Naturerhaltungsdekrets vorgesehen, dass die Flämische Regierung oder ihr Beauftragter eine regionale Konzertierungsinstanz bestimmen, die unter anderem aus Vertretern der relevanten Sektoren des Außengebiets besteht, doch diese Bestimmung gewährleistet nicht die Beteiligung der « Öffentlichkeit » als solche « während der Vorbereitung » aller betreffenden Pläne und Programme, « nachdem ihr zuvor die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt worden sind, in einem transparenten und fairen Rahmen », auf eine Weise, die den Vorschriften von Artikel 6 Absätze 3, 4 und 8 des Übereinkommens entspricht, so wie es in diesem Artikel 7 vorgeschrieben ist.

Indem solche Bestimmungen nicht vorgesehen sind oder die Flämische Regierung nicht ermächtigt wird, sie vorzusehen, verstoßen die angefochtenen Bestimmungen gegen Artikel 23 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 des Aarhus-Übereinkommens.

B.22. Der zweite Teil des ersten, des zweiten und des dritten Klagegrunds ist in dem in B.21.7 angegebenen Maße begründet.

Der erste Teil des dritten Klagegrunds

B.23. Die klagenden Parteien führen im ersten Teil des dritten Klagegrunds an, dass Artikel 94 - gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 78 - des angefochtenen Dekrets gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem durch diese Bestimmung die Zuständigkeit zur Erstellung von Managementplänen für Gebiete außerhalb der besonderen Schutzzonen vollständig der Flämischen Regierung übertragen werde, während in den Artikeln 45 bis 48 des angefochtenen Dekrets der Inhalt und die Tragweite der Zuständigkeit der Flämischen Regierung für die Erstellung von Managementplänen Natura 2000 wohl im Einzelnen geregelt werde.

B.24. Eine gesetzgeberische Ermächtigung der ausführenden Gewalt in Bezug auf eine Angelegenheit, die nicht durch die Verfassung dem Gesetzgeber vorbehalten wird, ist nicht verfassungswidrig. In einem solchen Fall wendet der Gesetzgeber nämlich die ihm durch den Verfassungsgeber überlassene Freiheit an, über eine solche Angelegenheit zu entscheiden. Der Gerichtshof ist nicht befugt, eine Bestimmung zu ahnden, in der die Zuständigkeitsverteilung zwischen der gesetzgebenden Gewalt und der ausführenden Gewalt geregelt wird, außer wenn diese Bestimmung die Regeln der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Staat, den Gemeinschaften und den Regionen missachtet oder wenn der Gesetzgeber einer Kategorie von Personen das Eingreifen einer demokratisch gewählten Versammlung, das ausdrücklich in der Verfassung vorgesehen ist, vorenthält, was im vorliegenden Fall nicht zutrifft.

B.25. Der erste Teil des dritten Klagegrunds ist unbegründet.

In Bezug auf das historisch dauerhafte Grasland (Rechtssache Nr. 6135)

B.26. Die angefochtenen Artikel 79 und 80 des Dekrets vom 9. Mai 2014 bezwecken, den Regelungsrahmen zum Schutz des historisch dauerhaften Graslandes zu stärken und zu verdeutlichen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2013-2014, Nr. 2424/6, S. 10). Ein historisch dauerhaftes Grasland ist eine halbnatürliche Vegetation, die aus Grasland besteht, gekennzeichnet durch eine langfristige Bodennutzung als Grasweide, Heufläche oder Wechselweide mit entweder kulturhistorischem Wert oder einer artenreichen Vegetation von Kräutern und Grasarten, wobei der Lebensraum durch das Vorhandensein von Gräben,

Entwässerungskanälen, Tümpel, ausgeprägtem Mikrorelief, Brunnen oder Quellbereichen gekennzeichnet ist (Artikel 2 Nr. 5 des Naturerhaltungsdekrets).

B.27. Die angefochtenen Artikel 79 und 80 des Dekrets vom 9. Mai 2014 bestimmen:

« Art. 79. In dasselbe Dekret wird Artikel 9 § 1 Absatz 3 eine Nr. *3bis* mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

‘ *3bis*. in Bezug auf den Schutz von historisch dauerhaftem Grasland, das gemäß Artikel *9bis* ausgewiesen ist; ’.

Art. 80. In dasselbe Dekret wird ein Artikel *9bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. *9bis*. § 1. Zur Ausweisung des historisch dauerhaften Graslandes im Sinne von Artikel 9 § 1 Nr. 5 legt die Flämische Regierung auf der Grundlage eines Vorschlags des Instituts einen Kartenentwurf vorläufig fest.

§ 2. Die Flämische Regierung kann die Modalitäten für die einzuhaltenden Verfahren festlegen.

§ 3. Die Flämische Regierung legt den Entwurf der Karte für eine öffentliche Untersuchung vor, die innerhalb von 60 Tagen nach der vorläufigen Festlegung bekannt gemacht wird durch Aushang in jeder Gemeinde, auf die sich der Entwurf des Plans vollständig oder teilweise bezieht, durch eine Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* und in mindestens drei Tageszeitungen, die in der Region verteilt werden.

Diese Mitteilung enthält mindestens:

1. die Gemeinden, auf die sich der Entwurf der Karte bezieht;
2. der Ort, wo der Entwurf der Karte zur Einsichtnahme vorliegt;
3. das Anfangs- und Enddatum der öffentlichen Untersuchung;
4. die Adresse, an die die Anmerkungen im Sinne von Paragraph 6 gerichtet werden müssen.

§ 4. Nach der Bekanntgabe wird der Entwurf der Karte während 60 Tagen im Gemeindehaus jeder betroffenen Gemeinde zur Einsichtnahme vorgelegt.

§ 5. Die Anmerkungen werden spätestens am letzten Tag der Frist der öffentlichen Untersuchung dem Institut per Einschreibebrief zugesandt oder gegen Empfangsbestätigung übergeben. Die Anmerkungen können sich nur auf den Umstand beziehen, ob ein vorläufig ausgewiesenes historisch dauerhaftes Grasland den wissenschaftlichen Kriterien im Sinne von Paragraph 1 entspricht oder nicht.

§ 6. Die Überprüfungscommission prüft alle Anmerkungen auf ihre wissenschaftliche Korrektheit hin und erteilt innerhalb von 90 Tagen nach dem Abschluss der öffentlichen Untersuchung der Flämischen Regierung ein begründetes Gutachten.

§ 7. Die Flämische Regierung legt innerhalb von 210 Tagen nach dem Anfangsdatum der öffentlichen Untersuchung die Karte des historisch dauerhaften Graslandes endgültig fest und bestimmt, für welches Grasland ein Verbot der Änderung der Vegetation oder eine Genehmigung zur Änderung der Vegetation gilt.

Der Erlass zur endgültigen Festlegung der Karte des historisch dauerhaften Graslandes wird innerhalb von 30 Tagen nach der endgültigen Festlegung auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Die endgültig festgelegte Karte des historisch dauerhaften Graslandes tritt 14 Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ' ».

B.28. Die klagenden Parteien führen im ersten Teil des einzigen Klagegrunds an, dass die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention verstießen, indem es Landwirten in der Flämischen Region verboten werde, die Vegetation des historisch dauerhaften Graslandes zu ändern, und indem Maßnahmen ergriffen werden könnten, die in die Führung des landwirtschaftlichen Betriebs und in den Kulturplan eingriffen, so dass somit Eigentumseinschränkungen auferlegt würden, ohne dass eine Entschädigung vorgesehen werde.

B.29.1. In Artikel *9bis* des Naturerhaltungsdekrets, eingefügt durch Artikel 80 des Dekrets vom 9. Mai 2014, ist ein Verfahren vorgesehen, um eine Karte des historisch dauerhaften Graslandes festzulegen und diese einer öffentlichen Untersuchung zu unterbreiten und Dritten gegenüber wirksam machen.

B.29.2. Bereits vor dem Zustandekommen der angefochtenen Bestimmungen wurden Maßnahmen zum Schutz des historisch dauerhaften Graslandes ergriffen. Ein erheblicher Teil des Graslandes unterlag bereits einem Verbot der Vegetationsänderung oder einer Naturgenehmigungspflicht (Artikel 7 und 8 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 23. Juli 1998 zur Festlegung der Modalitäten zur Ausführung des Dekrets vom 21. Oktober 1997 über die Naturerhaltung und die natürlichen Lebensräume).

B.29.3. Ferner war in Artikel 9 § 1 Absatz 3 Nr. 3 des Naturerhaltungsdekrets die Möglichkeit vorgesehen, Maßnahmen in Bezug auf die Führung der landwirtschaftlichen Betriebe und den Kulturplan zu ergreifen bezüglich des historisch dauerhaften Graslandes, das gelegen ist in « Talgebieten, Quellgebieten, Agrargebieten von ökologischem Interesse oder ökologischem Wert, Agrargebieten von besonderem Wert und den mit einem dieser Gebiete vergleichbaren Zweckbestimmungsgebieten, die in den in der Raumordnung geltenden Raumordnungsplänen oder räumlichen Ausführungsplänen ausgewiesen sind; dem IVON; den

geschützten Dünengebieten, die aufgrund von Artikel 52 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur, eingefügt durch das Dekret vom 14. Juli 1993 zur Festlegung von Maßnahmen zum Schutz der Küstendünen, ausgewiesen wurden; den Gebieten, die abgegrenzt wurden gemäß oder in Ausführung von internationalen Übereinkommen oder Verträgen über die Erhaltung der Natur oder von Akten über die Erhaltung der Natur, einschließlich der europäischen Richtlinien, festgelegt aufgrund von internationalen Verträgen ».

B.29.4. Artikel 80 des Dekrets vom 9. Mai 2014 bezweckt, diesen Regelungsrahmen zu verstärken und zu verdeutlichen durch die Festlegung einer wissenschaftlich untermauerten Karte des historisch dauerhaften Graslandes, um mehr Rechtssicherheit zu bieten für die Benutzer oder Eigentümer der betroffenen Parzellen und die Unklarheit zu beheben, die hinsichtlich der biologischen Bewertungskarte bestand (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2013-2014, Nr. 2424/6, S. 10). Nach der endgültigen Festlegung dieser Karte kann die Flämische Regierung bestimmen, für welches Grasland ein Verbot der Änderung der Vegetation oder eine Genehmigung zur Änderung der Vegetation gilt (Artikel *9bis* § 7).

B.29.5. Durch Artikel 79 des angefochtenen Dekrets wird in Artikel 9 § 1 Absatz 3 des Naturerhaltungsdekrets eine Nr. *3bis* eingefügt, wonach hinsichtlich des Schutzes des historisch dauerhaften Graslandes, das gemäß Artikel *9bis* des Naturerhaltungsdekrets ausgewiesen wurde, durch die Schutzmaßnahmen im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 die Führung der landwirtschaftlichen Betriebe und der Kulturplan geregelt werden können in Agrargebieten, landschaftlich wertvollen Agrargebieten, Talgebieten, Quellgebieten, Agrargebieten von ökologischem Interesse oder ökologischem Wert, Agrargebieten von besonderem Wert und den mit einem dieser Gebiete vergleichbaren Zweckbestimmungsgebieten, die in den in der Raumordnung geltenden Raumordnungsplänen oder räumlichen Ausführungsplänen ausgewiesen sind.

B.30.1. Die Einschränkung des Eigentumsrechtes als Folge einer Maßnahme zum Schutz des historisch dauerhaften Graslandes, die die « Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse » regelt im Sinne von Absatz 2 von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls, gehört zum Anwendungsbereich dieser Vertragsbestimmung in Verbindung mit Artikel 16 der Verfassung.

B.30.2. Jede Einmischung in das Eigentumsrecht muss ein billiges Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und denjenigen des Schutzes des Rechtes auf Achtung des Eigentums zustande bringen. Es muss ein vernünftiger Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel bestehen.

B.31.1. Aus der bloßen Festlegung einer durch eine Gesetzesbestimmung oder kraft derselben auferlegten Dienstbarkeit zum Nutzen der Allgemeinheit oder einer Einschränkung des Eigentumsrechtes im Allgemeininteresse ergibt sich grundsätzlich für den Eigentümer des damit belasteten unbeweglichen Gutes kein Recht auf Entschädigung (Kass., 16. März 1990, *Arr. Cass.*, 1989-1990, Nr. 427; EuGHMR, 25. Juni 2015, *Couturon* gegen Frankreich, §§ 34 bis 43).

B.31.2. Eine Entschädigung ist nur erforderlich, wenn und insofern die Folgen der Dienstbarkeit zum Nutzen der Allgemeinheit oder die Einschränkung des Eigentumsrechtes der betroffenen Gruppe von Bürgern oder Einrichtungen über die Belastung hinausgehen, die einer Privatperson im Allgemeininteresse auferlegt werden kann.

B.32.1. Die angefochtenen Bestimmungen bezwecken, wertvolle Naturgebiete zu schützen. Sie dienen also einer Zielsetzung des Allgemeininteresses und tragen zur Gewährleistung des Rechtes auf den Schutz einer gesunden Umwelt bei, das aufgrund von Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung garantiert werden muss. Indem darin angegeben ist, in welchen Fällen gegebenenfalls den Eigentümern von historisch dauerhaftem Grasland Eigentumseinschränkungen auferlegt werden können, erfüllen sie auch das Erfordernis, dass diese Einschränkungen durch Gesetz vorgesehen werden.

B.32.2. Der Umstand, dass in den angefochtenen Bestimmungen nicht ausdrücklich eine Entschädigungsregelung enthalten ist, verhindert nicht, dass der Richter anlässlich konkreter Maßnahmen, mit denen die Betriebsfreiheit des Eigentümers gegebenenfalls eingeschränkt würden, prüft, ob aufgrund des Grundsatzes der Gleichheit der Bürger vor den öffentlichen Lasten eine Entschädigung gewährt werden muss.

Bei Stillschweigen des Gesetzgebers obliegt es dem Richter, den Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor den öffentlichen Lasten anzuwenden und dabei alle konkreten Elemente des öffentlichen und privaten Interesses zu berücksichtigen, ebenso wie die angemessenen Erwartungen der Bürger im Zusammenhang mit der von ihnen verlangten Solidarität (Kass., 24. Juni 2010, *Arr. Cass.*, 2010, Nr. 453).

B.33. Vorbehaltlich der in B.32.2 erwähnten Auslegung ist der erste Teil des einzigen Klagegrunds unbegründet.

B.34.1. Der zweite und der dritte Teil des einzigen Klagegrunds beziehen sich auf Artikel 9*bis* des Naturerhaltungsdekrets, mit dem das Verfahren zur Ausarbeitung der Karte des historisch dauerhaften Graslandes geregelt wird.

B.34.2. Nach Darlegung der klagenden Parteien stünden die angefochtenen Bestimmungen im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit, indem die Anmerkungen bezüglich des Entwurfs der Karte des historisch dauerhaften Graslandes, die während der öffentlichen Untersuchung eingereicht werden könnten, sich nur darauf beziehen könnten, ob ein vorläufig ausgewiesenes historisch dauerhaftes Grasland die wissenschaftlichen Kriterien im Sinne von Artikel 9*bis* § 1 des Naturerhaltungsdekrets erfülle oder nicht, während in diesem Paragraphen keine wissenschaftlichen Kriterien angeführt seien. Ferner sind sie der Auffassung, dass die Frist von sechzig Tagen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehe, um ihre Einwände geltend zu machen, zu kurz sei, und dass die Einwände erhebenden Personen verpflichtet seien, ihre Einwände wissenschaftlich zu untermauern. Damit stünden die angefochtenen Bestimmungen im Widerspruch zu Artikel 23 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Richtlinie 2001/42/EG und mit den Artikeln 7 und 8 des Aarhus-Übereinkommens.

B.35.1. Aufgrund des Grundsatzes der Rechtssicherheit ist es dem Gesetzgeber verboten, das Interesse, das die Rechtsunterworfenen daran haben, die Rechtsfolgen ihrer Handlungen vorhersehen zu können, ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung zu beeinträchtigen.

B.35.2. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, kann die Karte des historisch dauerhaften Graslandes nicht als ein Plan oder ein Programm im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG betrachtet werden, da sie keinen Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten darstellt und es sich nicht um einen Plan handelt, der erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, so dass die angefochtenen Bestimmungen nicht anhand von Artikel 6 dieser Richtlinie zu prüfen sind. Artikel 8 des Aarhus-Übereinkommens gilt ebenfalls nicht für die Festlegung einer solchen wissenschaftlichen Karte.

B.35.3. Durch Artikel 7 des Aarhus-Übereinkommens wird die Verpflichtung auferlegt, die « Vorbereitung umweltbezogener Pläne und Programme » einem Mitspracheverfahren zu unterziehen, wobei bestimmte Modalitäten desselben darin festgelegt sind. Insbesondere müssen angemessene praktische und/oder sonstige Vorkehrungen dafür, dass die Öffentlichkeit, nachdem ihr die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt worden sind, in einem transparenten und fairen Rahmen beteiligt wird, getroffen werden.

B.36.1. Die Flämische Regierung erkennt an, dass das Fehlen der Angabe von wissenschaftlichen Kriterien in Artikel 9*bis* § 1 des Naturerhaltungsdekrets ein Versäumnis ist.

Dieses Versäumnis wurde inzwischen behoben durch Artikel 42 des Dekrets vom 18. Dezember 2015 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf Umgebung, Natur und Landwirtschaft und Energie (1), mit dem Artikel *9bis* des Naturerhaltungsdekrets abgeändert wird:

« In Artikel *9bis* desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 9. Mai 2014, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Paragraph 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

‘ § 1. Für den Schutz des historisch dauerhaften Graslandes im Sinne von Artikel 9 § 1 Absatz 3 Nr. *3bis* legt die Flämische Regierung auf der Grundlage eines Vorschlags des Instituts einen Kartenentwurf auf der Grundlage wissenschaftlicher Kriterien vorläufig fest. ’;

[...] ».

B.36.2. Diese Korrektur verhindert jedoch nicht, dass Artikel *9bis* des Naturerhaltungsdekrets, eingefügt durch Artikel 80 des Dekrets vom 9. Mai 2014, bereits Rechtsfolgen gehabt hat. Durch den Erlass der Flämischen Regierung vom 26. September 2014 wurde eine vorläufige Festlegung des historisch dauerhaften Graslandes in den Poldergebieten vorgenommen, in Ausführung von Artikel *9bis* § 1 des Naturerhaltungsdekrets. Anschließend wurde bezüglich dieses Entwurfs der Karten eine öffentliche Untersuchung durchgeführt gemäß Artikel *9bis* § 6 des Naturerhaltungsdekrets. Durch Erlass der Flämischen Regierung vom 27. November 2015 wurden die Karten des historisch dauerhaften Graslandes in den Poldergebieten endgültig festgelegt und wurden dazugehörige Schutzbestimmungen festgelegt.

B.36.3. Die Lücke in der angefochtenen Bestimmung konnte jedoch die Rechte der Betroffenen nicht beeinträchtigen. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, beabsichtigte der Dekretgeber nämlich nicht, die wissenschaftlichen Kriterien, die dem Entwurf der Karte zugrunde liegen, in Artikel *9bis* § 1 des Naturerhaltungsdekrets zu definieren, sondern zu verdeutlichen, dass die vorläufige Festlegung des historisch dauerhaften Graslandes auf der Grundlage wissenschaftlicher Kriterien erfolgen muss.

B.36.4. Artikel *9bis* des Naturerhaltungsdekrets, eingefügt durch Artikel 80 des Dekrets vom 9. Mai 2014, verstößt daher nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit.

B.37. Durch die angefochtene Bestimmung wird der Flämischen Regierung der Auftrag erteilt, eine Karte des historisch dauerhaften Graslandes zu erstellen, die auf einer wissenschaftlichen Untersuchung beruht und die für die Zukunft die Grundlage zum Schutz des genannten Graslandes sein soll. Im Lichte dieser Zielsetzung entbehrt es nicht einer vernünftigen

Rechtfertigung, dass während der öffentlichen Untersuchung nur Anmerkungen darüber eingereicht werden können, ob ein vorläufig ausgewiesenes Grasland die wissenschaftlichen Kriterien, die der Karte zugrunde liegen, erfüllt oder nicht. Die Frist von sechzig Tagen, um Einwände geltend zu machen, erweist sich in diesem Kontext auch nicht als unvernünftig.

B.38. Der zweite und der dritte Teil des einzigen Klagegrunds sind unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt die Artikel 40 bis 43, 45 bis 48 und 79 des Dekrets der Flämischen Region vom 9. Mai 2014 zur Abänderung der Vorschriften über Natur und Forstwesen für nichtig, insofern diese Bestimmungen in den in B.21.7 beschriebenen Fällen keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorsehen oder die Flämische Regierung nicht dazu ermächtigen, sie vorzusehen;

- weist die Klagen vorbehaltlich der in B.17.2 und B.32.2 erwähnten Auslegungen im Übrigen zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 28. April 2016.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

E. De Groot